

Beendigung, Kündigung oder Verlängerung der Ausbildung

A. Beendigung der Ausbildung

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses												
durch beiderseitige Vereinbarung			durch einseitige, nicht zustimmungsbedürftige Willenserklärung							durch „höhere Gewalt“		
			Kündigung während der Probezeit	Kündigung nach Ablauf der Probezeit								
				fristlose Kündigung aus einem „wichtigen Grund“				fristgerechte Kündigung durch den/die Auszubildende/n				
				durch den/die Auszubildende/n		durch den/die Auszubildende/n		wegen Aufgabe der Berufsausbildung		wegen Berufswechsel		
Zeitablauf	Zweckerreichung	Aufhebungsvertrag	von beiden Vertragspartnern	aus Verschulden des/der Auszubildenden	ohne Verschulden des/der Auszubildenden	aus Verschulden des/der Auszubildenden	ohne Verschulden des/der Auszubildenden	wegen Aufgabe der Berufsausbildung	wegen Berufswechsel	Anfechtung des Vertrages	z. B. Tod des/der Auszubildenden	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

Es gibt 12 Arten der Beendigung einer Ausbildung:

1. Beendigung durch Zeitablauf

Das Berufsausbildungsverhältnis endet zu dem Zeitpunkt, der im Ausbildungsvertrag eingetragen ist, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Erklärung bedarf.

2. Beendigung durch Zweckerreichung

Gemäß § 21 Abs. 2 BBiG endet die Ausbildung bereits vor Ablauf der Ausbildungszeit, wenn der/die Auszubildende die Abschlussprüfung besteht. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist und dem/der Auszubildenden das Prüfungsergebnis in verbindlicher Form mitgeteilt wurde. Zumeist geschieht dies durch eine „vorläufige“ Bescheinigung des/der Prüfungsausschussvorsitzenden. Eine separate Kündigung ist nicht erforderlich.

3. Beendigung durch Aufhebungsvertrag (im gegenseitigen Einvernehmen)

Beide Vertragspartner erzielen freiwillig darüber Einvernehmen, das Ausbildungsverhältnis vorzeitig zu beenden. Sie schließen durch diese willentliche Übereinstimmung einen neuen Vertrag, durch den der ursprüngliche Ausbildungsvertrag aufgehoben wird.

4. Kündigung während der Probezeit

Innerhalb der Probezeit ist das Ausbildungsverhältnis durch jeden Vertragspartner ohne Angabe von Gründen kündbar (§ 22 Abs. 1 BBiG). Kündigungsfristen sind nicht vorgesehen.

5. – 8. Fristlose Kündigung

Fristlose Kündigungen sind nach Ablauf der Probezeit sowohl durch den/die Auszubildende/n als auch durch den/die Auszubildende/n möglich.

Beispiele:

Kündigung durch den/die Auszubildende/n		Kündigung durch den/die Auszubildende/n	
aus Verschulden des/der Auszubildenden	ohne Verschulden des/der Auszubildenden	aus Verschulden des/der Auszubildenden	ohne Verschulden des/der Auszubildenden
<ul style="list-style-type: none"> wiederholte Verstöße gegen die Lernpflicht fortlaufende Unpünktlichkeit gewichtige Ehrverletzungen gegen den/die Auszubildende/n, Ausbilder/in, Mitarbeiter/innen oder Familienangehörige Vermögensdelikte gegen den/die Auszubildende/n oder Mitarbeiter/innen eigenmächtiger Urlaubsantritt fortgesetztes Fernbleiben vom Berufsschulunterricht 	<ul style="list-style-type: none"> Stilllegung der Arbeitsstätte Verlegung der Betriebsstätte anhaltende, in ihrem Ende nicht absehbare Krankheit des/der Auszubildenden 	<ul style="list-style-type: none"> Fehlen oder Verlieren der Berechtigung zum Einstellen oder Auszubildenden Nichtzahlung der vereinbarten Vergütung Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den/die Auszubildende/n schwerer oder wiederholter Verstoß gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz erhebliche Verstöße gegen die Ausbildungs- und Betreuungspflicht Unterlassung der Niederschrift des Ausbildungsvertrages 	<ul style="list-style-type: none"> dauernde Dienstunfähigkeit des/der Auszubildenden Umzug der Eltern eines/einer minderjährigen Auszubildenden in einen entfernten Ort

9. – 10. Fristgerechte Kündigung durch den/die Auszubildende/n durch den/die Auszubildende/n

Der/Die Auszubildende hat die Möglichkeit, das Ausbildungsverhältnis zu kündigen, wenn er/sie den Ausbildungsberuf wechseln oder wenn er/sie die Berufsausbildung gänzlich abbrechen will. Die Kündigung kann nur der/die Auszubildende aussprechen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Kündigungsgrund ist anzugeben.

11. Auflösung des Ausbildungsvertrages durch Anfechtung

Der Vertrag kann angefochten werden wegen Irrtum, arglistiger Täuschung oder Drohung beim Vertragsabschluss.

12. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch „höhere Gewalt“

Beim Tod eines/einer Auszubildenden endet das Ausbildungsverhältnis.

Anmerkung

Zu Fragen der Kündigung des Ausbildungsverhältnisses gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung. Die Regelungen zur Kündigung sind für beide Vertragspartner im § 6 Nrn. 1 - 6 im Ausbildungsvertrag nachzulesen.

Vertragsaufhebungen und Kündigungen jeglicher Art müssen in jedem Falle **schriftlich** erfolgen und sind der zuständigen Stelle (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) unter Angabe der Kündigungsgründe anzuzeigen, damit eine Aktualisierung des Ausbildungsverzeichnisses vorgenommen werden kann.

A. Verlängerung der Ausbildungsdauer

Eine Verlängerung der Ausbildungsdauer ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

Verlängerung aufgrund gesetzlicher Vorschrift

Bei Inanspruchnahme von Elternzeit wird die Ausbildung unterbrochen und nach der Elternzeit fortgesetzt. Die Ausbildung endet erst dann, wenn die durch die Elternzeit verursachte Ausfallzeit in der Berufsausbildung nachgeholt wurde.

Eine Verlängerung der Ausbildungsdauer erfolgt auch, wenn eine Teilzeitberufsausbildung für die gesamte Dauer der Ausbildung oder einen Teil der Ausbildung vereinbart wird.

Verlängerung in Ausnahmefällen

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen auf Antrag des/der Auszubildenden einer Verlängerung der Ausbildung zustimmen, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 2 BBiG). Der/Die Auszubildende ist vor der Entscheidung über die Verlängerung zu hören.

Verlängerung der Ausbildung nach Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen des/der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).

Verlängerungen jeglicher Art müssen schriftlich erfolgen und sind der zuständigen Stelle (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen!